



Geschäftszeichen:
AUWR-2014-45762/254-Lu

Bearbeiter/-in: HR Mag. Michael Lunz
Tel: (+43 732) 77 20-12285
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.07.2026

**PORR Healthcare GmbH, Geinberg TH3;
Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der PORR Healthcare GmbH um Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erstellung und Testung der geplanten Bohrung Geinberg TH3 gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Geinberg TH3“ vom 17.06.2026, ausgearbeitet von der RED Drilling & Services GmbH, 4851 Gampern.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Geinberg, Dorfstraße 9, 4943 Geinberg	
Datum: Dienstag, 11.08.2026	Zeit: 09:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die PORR Healthcare GmbH hat um Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erstellung und Testung der geplanten Bohrung Geinberg TH3 gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Geinberg TH3“ vom 17.06.2026, ausgearbeitet von der RED Drilling & Services GmbH, 4851 Gampern, angesucht.

Die beantragten Änderungen beziehen sich auf einzelne Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides AUWR-2014-45761/142-Lu/Schm vom 07.12.2022.

Gemäß dem Einreichprojekt, das dem gegenständlichen wasserrechtlichen Bescheid zu Grunde liegt, wurde die Standrohrteufe mit 12mTDV beantragt. Die PORR Healthcare GmbH ersucht um Zulassung einer Standrohrteufe von 6 mTVD.

Auf Grund einer hydrogeologischen Überarbeitung wurde der Bohrlochverlauf angepasst. Bei der Verlängerung des Bohrpfad es ergibt sich gegenüber der wasserrechtlichen Einreichung eine Änderung bei den unterbohrten Grundstücken. Für diese zusätzlichen Grundstücke wurde die Zustimmung der Grundstückseigentümer eingeholt.

Es werden die geophysikalischen Messungen LWD-Gamma Ray, Sonic Compressional Wave und Resistivity Imager inkl. Gamma Ray mittels LWD (logging while drilling) am Strang beantragt.

Im zweiten Bohrlochabschnitt wird aus bohrtechnischen Gründen eine wasserbasierte Kaliumkarbonat-Polymer Spülung nach dem Stand der Technik benötigt, um die Bohrung sicher und effizient abzuteufen. Für die Durchführung der Säuerung in der Bohrung Geinberg TH3 sind unterschiedliche Intervalle gemäß Ergebnissen aus der Befahrung mit dem Resistivity Imager (Bohrlochabbildungsverfahren mit elektr. Widerstandsmessungen) vorgesehen.

Die bestehende wasserrechtliche Bewilligung ist bis zum 31.08.2027 befristet. Auf Grund der notwendigen Arbeiten ist eine Verschiebung der Langzeittestarbeiten in die Wintermonate Q4/2027 bzw. Q1/2028 vorgesehen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem

solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Geinberg TH3“ vom 17.06.2026, ausgearbeitet von der RED Drilling & Services GmbH, 4851 Gampern.
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 0732/7720-12133) • beim Gemeindeamt Geinberg, Dorfstraße 9, 4943 Geinberg nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07723 8155)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-15, 21, 22, 30, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag), BGBl. Nr. 17/1991.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Geinberg, Dorfstraße 9, 4943 Geinberg

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag:

Mag. Michael Lunz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.